



Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Federal Bureau of Maritime Casualty Investigation
Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Untersuchungszwischenbericht
zu dem Untersuchungsbericht 370/14

Sehr schwerer Seeunfall

**Untergang des Schwimmgreifers ZANDER
und Ertrinken von zwei Seeleuten
am 24. November 2014
in der Nordsee nördlich von Norderney**

4. November 2015

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt durch die Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen (Seesicherheits-Untersuchungsgesetz, SUG) vom 16. Juni 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 22 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr, veröffentlicht die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung in dem Fall, dass ein Untersuchungsbericht zu einem sehr schweren oder schweren Seeunfall nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Seeunfall erstellt werden kann, innerhalb dieser Frist einen Untersuchungszwischenbericht.

Herausgeber:
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Direktor: Volker Schellhammer
Tel.: +49 40 3190 8300
posteingang-bsu@bsh.de

Fax.: +49 40 3190 8340
www.bsu-bund.de

Zusammenfassung

Das Binnenschiff ZANDER befand sich mit zwei Besatzungsmitgliedern auf einer Überführungsfahrt von Dänemark nach den Niederlanden. Die Reise begann am 20.11.2014 in Kopenhagen. Die Reise führte zunächst über die Ostsee nach Kiel. Danach wurde der Nord-Ostseekanal passiert. Das Ziel der Reise Eemshaven sollte über die Elbe und Nordsee erreicht werden. In den Morgenstunden des 24.11.2014 befand sich die ZANDER in der Küstenverkehrszone zwischen der Insel Norderney und dem Verkehrstrennungsgebiet Terschelling – German Bight.

Der Wind wehte, wie vorhergesagt, aus nordwestlichen Richtungen mit einer Stärke zwischen 5 und 6 Bft. Die Wellenhöhe betrug etwa 2 m. Unter diesen Bedingungen kam es zu einem Wassereintritt auf der ZANDER. Nachdem ein Seemann an Deck von einer Welle erfasst und über Bord gespült worden war, setzte das an Bord verbliebene Besatzungsmitglied um 07:54 Uhr einen Notruf mit dem UKW-Funkgerät ab.

Unmittelbar bevor das erste zur Hilfe eilende Schiff die Unfallstelle erreichte, sank die ZANDER um 08:12 Uhr. Die beiden Besatzungsmitglieder wurden später leblos im Wasser treibend durch einen SAR-Hubschrauber entdeckt und mittels Tochterboot eines Seenotkreuzers geborgen. Die Reanimationsversuche blieben erfolglos.

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) nahm wegen der küstenstaatlichen Betroffenheit Deutschlands sofort die Untersuchung auf. Sie arbeitet seitdem mit der niederländischen Untersuchungsbehörde (Dutch Safety Board) eng zusammen, weil die ZANDER zum Unfallzeitpunkt die niederländische Flagge zeigte und ein niederländisches Binnenschiffszertifikat besaß.

Da es sich bei der umfassenden Würdigung aller Erkenntnisquellen um einen zeitaufwendigen Prozess handelt, kann die von der Europäischen Union gesetzte und von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht überführte Jahresfrist zur Veröffentlichung eines Untersuchungsberichtes nach einem sehr schweren oder schweren Seeunfall ohne Einbußen auf der Ebene der den Bericht prägenden Schlussfolgerungen und Sicherheitsempfehlungen nicht eingehalten werden. Die BSU hat sich daher nach sorgfältiger Abwägung aller maßgeblichen Faktoren und unter der Maßgabe, dass die Qualität eines Untersuchungsberichtes Priorität gegenüber dem zeitlichen Aspekt der Veröffentlichung haben muss, für eine Verschiebung des Veröffentlichungstermins des endgültigen Berichtes und zur Veröffentlichung des in einem solchen Fall zu erstellenden vorstehenden Untersuchungszwischenberichtes entschieden.